Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt (Hessen)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 04.11.2024 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93). §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. I S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Neustadt (Hessen) erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Neustadt (Hessen) veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Neustadt (Hessen).

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Neustadt (Hessen), im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Neustadt (Hessen) keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Neustadt (Hessen) kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	
(1)	Allgemeine Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages	8 EUR bis 3.000 EUR min. 30 EUR höchs. 2.500 EUR
	Wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages Wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war. Bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist	min. 20 EUR höchs. 1.500 EUR min. 20 EUR höchs. 1.500 EUR
(2)	 Auskünfte, Akteneinsicht a) schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss 	25 EUR bis 600 EUR nach Zeitauf- wand

	in anderen Fällen –je Akte, Kartei, Buch, Datenträger	5 EUR
	usw.	min. 10 EUR
	c) Zuschlag zu Nr. a) und b) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. – je Akte, Kartei, Buch usw.	5 EUR
	Zuschlag für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15 EUR
(3)	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften	6 EUR
	b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die	4 EUR
	die Behörde selbst hergestellt hat – je Urkunde	
	c) in anderen Fällen – Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten	
	bestehen – je Urkunde	6,50 EUR
	Für jede weitere Seite zusätzlich	1 EUR
	d) Bestätigung der Echtheit deutscher Urkunden zwecks	20 EUR
	Legalisation – je Urkunde (zust. RP)	
	e) Bescheinigung über Anliegerleistungen	8 EUR
	f) Lebensbescheinigung soweit nicht gebührenfrei	8 EUR
	g) Aufenthaltsbescheinigungen	8 EUR
	h) Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	8 EUR
		bis 120 EUR
(4)	Auglagen Schreibauglagen Konion masshinengeschrie	
(4)	Auslagen, Schreibauslagen, Kopien, maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften,	
	- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder	
	die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Grün-	
	den notwendig wurden	
	a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache –	
	ie Seite DIN A4	7 FUR
	b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	/ LOIN
	by infremder sprache oder in rabellemorni	
	c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid,	
	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.a.)	
	soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die	
	Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	4 EUR
	d) Anfertigen von Kopien,	
	- die vom Kostenschuldner besonders beantragt	
	oder	
	- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden	
	Gründen notwendig wurden,	
	unabhängig von der Art der Herstellung	0.50.57.5
	- schwarz/weiß DIN A4 oder kleiner – je Seite	0,50 EUR
	- schwarz/weiß DIN A3 – je Seite	1,00 EUR
	- farbig DIN A4 oder kleiner – je Seite	1,20 EUR
	- farbig DIN A3 – je Seite	2,40 EUR
(5)	Bauwesen	
	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen	
	1. Literang emes Zeugnisses und uas Michignestellen	

	oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstückskaufvertrag gemäß § 24 ff Bausetzbuch (BauGB) für jedes Grundstück	je 15 EUR min. 30 EUR
	2. Gebühr für Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze	80 EUR
(6)	 Steuerwesen und Abgabenangelegenheiten a) Ersatz einer Hundesteuermarke b) Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte städtische Abgaben c) Bescheinigung für Urnenbeisetzung (Zur Vorlage bei 	3 EUR 6,50 EUR 10 EUR
	dem Krematorium) d) Ersatz einer Müllmarke e) Erstellung eines Grabstättenbuches	3 EUR In Friedhofsgeb. Ordnung ge.
(7)	Ordnungs- und Meldewesen a) Ausstellen von Leichenpässen b) melderechtliche An-, Ab und Ummeldung als Gegenwert der Beschaffungskosten der Formulare, je Formular	15 EUR 1 EUR
(8)	Straßenwesen	
	Erteilung einer Erlaubnis oder einer Sondernutzungser- laubnis	25 EUR bis 150 EUR
	als Dauererlaubnisse je angefangener Monat	50 EUR bis 200 EUR
	Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüstes, zum Lagern vom Baumaterial, zum Stellen von Bauzäunen, Aufstellen von Bauwagen auf Gehwegen oder anderen öffentlichen Flächen/öffentlicher Verkehrsraum (sofern nicht verkehrsrechtliche Anordnung gem. RSA)	
	- bis zu einer Woche	40 EUR
	- je angefangene weitere Woche	15 EUR
	Zustimmung zu Maßnahmen der Bauunternehmer an Baustellen (verkehrsrechtliche Anordnung gem. RSA) bis zu einer Woche - je angefangene weitere Woche	40 EUR
	- bei Vollsperrungen zuzüglich	15 EUR
	 bei Anträgen, die unvollständig eingereicht werden oder besonderen Abstimmungsbedarf (z. B. bei Vor- Ort-Terminen) erfordern 	15 EUR nach Aufwand
	- Bei Anträgen, die weniger als 3 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Baubeginn eingehen, kann die Gebühr verdoppelt werden. Dies gilt nicht bei nicht planbaren Baumaßnahmen (Störungen).	

	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttransparenten usw. auf und über städtischen Grund und Boden	20 EUR
	Erlaubnisse nach StVO und Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	
		10 EUR
		bis 50 EUR
(9)	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach §	nach Zeitauf-
	36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	wand s. Abs. 2

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je Viertelstunde

21,50 EUR 24,25 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte

je Viertelstunde 19,50 EUR 23,00 EUR für alle übrigen Beschäftigen, je Viertelstunde 17,00 EUR 18,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Für die Wahrnehmung von Arbeiten im Interesse oder auf Veranlassung Dritter sowie zur Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände durch Mitarbeiter der Stadt Neustadt (Hessen) soweit nicht gesondert geregelt – pro Stunde

68,00 EUR 68,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35 EUR, erhoben.

Teile einer Stunde von mehr als fünfzehn Minuten werden auf eine volle Stunde aufgerundet.

Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Maschinen im Rahmen der Wahrnehmung von Arbeiten im Interesse oder auf Veranlassung Dritter sowie zur Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände:

PKW und ähnliche Kleinfahrzeuge	je km	0,60 EUR
Kleintransporter	je ¼ Stunde	15 EUR
LKW (z. B. Unimog) mit/ohne Anhänger	je ¼ Stunde	20 EUR
Traktor mit/ohne Anhänger	je ¼ Stunde	20 EUR
Bagger	je ¼ Stunde	20 EUR
Radlader	je ¼ Stunde	20 EUR
Kompressoren und Aggregate	je ¼ Stunde	10 EUR
Andere Maschinen und Werkzeuge	nach Aufwand	

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Neustadt (Hessen) vom 6. September 2012 außer Kraft.

Neustadt (Hessen), 05. November 2024

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll Bürgermeister